

§ 4 T-EVTZ-G Verpflichtung zum Austritt, Untersagung

T-EVTZ-G - EVTZ-Gesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Die Landesregierung ist zuständige Behörde nach den Art. 13 und 14 der EVTZ-Verordnung und entscheidet über

- a) die Verpflichtung eines Mitgliedes nach § 2 Abs. 1 zum Austritt aus dem EVTZ,
- b) die Untersagung der Tätigkeit eines EVTZ im Land Tirol und
- c) die Auflösung eines EVTZ mit Sitz in Tirol.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at